

Die in Absatz 3 erwähnte administrative Geldbuße wird von der in den Artikeln 16 Nr. 13 und 70 des Sozialstrafgesetzbuches erwähnten zuständigen Verwaltung auferlegt. Die Artikel 74 bis 91 und 111 bis 116 des Sozialstrafgesetzbuches sind anwendbar.

Die Geldbuße wird mit der Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer multipliziert, mit einem Maximum von 100 Arbeitnehmern.

Gegen die Entscheidung zur Auferlegung der in Absatz 4 erwähnten administrativen Geldbuße kann auf der Grundlage von Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2010 zur Festlegung von sozialstrafrechtlichen Bestimmungen und gemäß der Form, der Frist und dem Geltungsbereich, die in diesem Artikel erwähnt sind, Beschwerde eingelegt werden."

2. Paragraph 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Die gleiche Geldbuße wie diejenige, die in § 1 Absatz 3 vorgesehen ist, kann unter denselben Bedingungen und gemäß denselben Modalitäten dem Arbeitgeber auferlegt werden, der die in Ausführung von Artikel 7 § 2 ergangenen Erlasse nicht einhält."

**Art. 9** - Artikel 12 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

- In § 1 wird das Wort "Fachberichts" durch das Wort "Berichts" ersetzt.

- In § 2 werden die Wörter "30. November" durch die Wörter "15. Dezember" ersetzt.

**Art. 10** - In Artikel 13 § 2 desselben Gesetzes wird das Wort "Fachberichts" durch das Wort "Berichts" ersetzt.

**Art. 11** - Artikel 14 § 2 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"§ 2 - Verstöße gegen die aufgrund des vorliegenden Artikels ergangenen Bestimmungen werden mit einer administrativen Geldbuße geahndet, die die in Artikel 9 § 1 Absatz 3 vorgesehenen Beträge nicht überschreitet.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten für die Feststellung und die Einnahme dieser Geldbuße."

**Art. 12** - In Titel II desselben Gesetzes wird ein Kapitel V/1 mit folgender Überschrift eingefügt: "Bestimmungen in Bezug auf die Überwachung".

**Art. 13** - In das neue Kapitel V/1 wird ein Artikel 14/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 14/1 - Verstöße gegen die Bestimmungen von Artikel 9 § 1 Absatz 1 und die Bestimmungen der in Artikel 7 § 2 und 14 § 1 erwähnten königlichen Erlasse werden gemäß dem Sozialstrafgesetzbuch ermittelt und festgestellt.

Die Sozialinspektoren verfügen über die in den Artikeln 23 bis 39 des Sozialstrafgesetzbuches erwähnten Befugnisse, wenn sie von Amts wegen oder auf Antrag im Rahmen ihres Informations-, Beratungs- und Überwachungsauftrags im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und ihrer Ausführungserlasse handeln."

**Art. 14** - Vorliegendes Gesetz wird wirksam mit 1. Januar 2017.

In Abweichung von Absatz 1 wird für den zweijährigen Zeitraum 2017-2018:

- der in Artikel 5 § 1 erwähnte Bericht vor dem 5. Januar 2017 erstellt und

- das in Artikel 6 § 1 erwähnte überberufliche Abkommen vor dem 31. Januar 2017 abgeschlossen.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 19. März 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister

Ch. MICHEL

Der Vizepremierminister und Minister der Beschäftigung, der Wirtschaft und der Verbraucher,  
beauftragt mit dem Außenhandel

K. PEETERS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2018/10444]

19 SEPTEMBER 2017. — Wet tot wijziging van artikel 39/73-1 van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 19 september 2017 tot wijziging van artikel 39/73-1 van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 6 november 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2018/10444]

19 SEPTEMBRE 2017. — Loi modifiant l'article 39/73-1 de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 19 septembre 2017 modifiant l'article 39/73-1 de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 6 novembre 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2018/10444]

**19. SEPTEMBER 2017 — Gesetz zur Abänderung von Artikel 39/73-1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 19. September 2017 zur Abänderung von Artikel 39/73-1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

**19. SEPTEMBER 2017 — Gesetz zur Abänderung von Artikel 39/73-1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2** - Artikel 39/73-1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch das Gesetz vom 29. Dezember 2010, wird wie folgt ersetzt:

“Gibt es Hinweise dafür, dass die eingereichte Beschwerde offensichtlich missbräuchlich ist, nimmt der Rat diese Feststellung bei der Prüfung der Beschwerde von Amts wegen in die Verhandlungen auf. Er ermöglicht den bei der Sitzung anwesenden Parteien, ihre Anmerkungen in der Sache geltend zu machen, und kann die Sitzung gegebenenfalls zu diesem Zweck aussetzen. Der Rat kann, falls erforderlich, auch über die eingereichte Beschwerde befinden und in seinem Entscheid ein neues Sitzungsdatum festlegen, um die Verhandlungen über die offensichtliche Missbräuchlichkeit der Beschwerde fortzusetzen.

In der Notifizierung eines Anberaumungsbeschlusses wird durch Angabe des vorliegenden Artikels auf eine mögliche Untersuchung des rechtmäßigen Charakters der Beschwerde hingewiesen.

Der Rat kann immer dann eine Geldbuße auferlegen, wenn er der Ansicht ist, dass eine offensichtlich missbräuchliche Beschwerde eingereicht worden ist.

Der Entscheid, durch den die Geldbuße ausgesprochen wird, wird in jedem Fall als kontradiktorisch betrachtet.

Die Höhe der Geldbuße, die 125 bis 2.500 EUR betragen kann, wird vom Rat festgelegt.

Die in Absatz 5 erwähnten Beträge werden von Rechts wegen am 1. Januar jeden Jahres gemäß folgender Formel an die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes angepasst: Basisbetrag, multipliziert mit dem neuen Index und geteilt durch den Anfangsindex. Der neue Index ist der Verbraucherpreisindex des Monats Dezember des Jahres, das der Anpassung der Beträge gemäß Absatz 5 vorausgeht. Der Anfangsindex ist der Index von November 2017. Das Ergebnis wird auf den nächsthöheren Euro aufgerundet, wenn der Dezimalteil mindestens fünfzig Cent beträgt. Das Ergebnis wird auf den nächstniedrigeren Euro abgerundet, wenn der Dezimalteil weniger als fünfzig Cent beträgt.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten für die Einnahme der Geldbuße.

Der Entscheid, durch den die offensichtliche Missbräuchlichkeit der Beschwerde festgestellt und eine eventuelle Geldbuße auferlegt wird, wird, wenn der antragstellenden Partei ein Rechtsanwalt beisteht, ebenfalls dem zuständigen Präsidenten der Rechtsanwaltskammer und dem Präsidenten des Büros für juristischen Beistand notifiziert.”

**Art. 3** - Vorliegendes Gesetz findet Anwendung auf Beschwerden, die ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 19. September 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration

Th. FRANCKEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS